

## Multilaterale Sondervereinbarungen RID

<b>Nummer der Sondervereinbarung</b>	<b>RID 7/2011</b>	
<b>Titel</b>	<b>Multilaterale Sondervereinbarung RID 7/2011 nach Unterabschnitt 1.5.1 RID über die Verwendung von Ausrüstungen für Tanks</b>	
	<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
	Deutschland	01.06.2011

## Multilaterale Sondervereinbarung RID 7/2011

nach Unterabschnitt 1.5.1 RID  
über die Verwendung von Ausrüstungen für Tanks

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des Unterabschnittes 6.8.2.6 in Verbindung mit Absatz 6.8.2.2.1 dürfen neue Tanks bis zum 31. Dezember 2011 mit Produktauslassventilen und Gaswechselventilen sowie Bodenventilen ausgerüstet werden, die nicht den Normen
  - EN 14432:2006 Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktabsper- und Gaswechselventile und
  - EN 14433:2006 Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventileentsprechen, sondern nach den bisherigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig sind.
- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart nach Abschnitt 1.5.1 RID (RID 7/2011)".
- (3) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 1. Juni 2011

Die für das RID zuständige Behörde  
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Peter Girkens